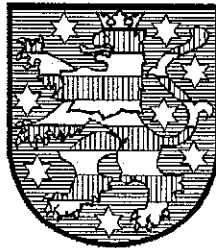


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn M

alias

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Szurlies als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **29. Juni 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Nrn. 1, 3 - 6 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27.07.2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
-

- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand:

I.

Der am 1974 geborene Kläger ist iranische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und Yaresan. Am 12.08.2019 reiste er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den gemeinsamen Kindern (nunmehr Kläger des Verfahrens 5 K 703/22 Me) in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 29.08.2019 stellten sie einen Asylantrag.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 25.09.2019 gab der Kläger ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift, auf die im Übrigen Bezug genommen wird, im Wesentlichen an, bis zu seiner Ausreise mit seiner Frau, mit der er seit ca. 18 oder 19 Jahren verheiratet sei und seinen zwei Kindern, in einem Haus in Teheran gelebt zu haben. Er habe einen Masterabschluss in Management-Buchhaltung. Seit ca. 16 Jahren habe er als Beamter bei der Zentralen Behörde für Umwelt in Teheran gearbeitet. Zu seinem Verfolgungsschicksal befragt gab er an, dass einer der wichtigsten Aufgaben dieser Behörde der Schutz der Naturparks gewesen sei. Zum Schutz von Geparden habe es ein internationales Programm der Behörde gegeben. Dies sei zehn Jahre von der UNDP finanziert und unterstützt worden. Die NGO's hätten dann das Projekt übernommen, aber der Staat und die Umweltbehörde habe es finanziert. Zum Schutz der Geparden seien unter anderem versteckte Kameras installiert worden, um deren Lebensweise zu analysieren. Das Programm wurde von einem Unternehmen namens _____ ausgeführt. Es habe sich hierbei um eine Umweltorganisation mit Sachverständigen für Tiere gehandelt. Sie hätten für die Behörde gearbeitet und die Kameras angebracht. Er, der Kläger, sei für den Erhalt und die Verteilung der Projektgelder zuständig gewesen. Er sei eine Art Sachverständiger in Projekten gewesen und habe sie geleitet.

Eines Tages seien die Kameras von der Sepah entdeckt worden. Obwohl die Kameras ausschließlich in den Lebensräumen der Geparden installiert gewesen seien, sei die Sepah davon ausgegangen, dass damit Militärspionage betrieben werde. Ca. 60 Mitarbeiter der Umweltbehörde seien festgenommen worden. Er, der Kläger, sei einmal für zwei Wochen und einmal für eine Woche festgenommen worden. Man habe ihn psychisch unter Druck gesetzt. Das dritte Mal, als er verhaftet werden sollte, sei er geflohen. Er sei stark gefoltert und geschlagen worden, damit er zugebe Spionage betrieben zu haben.

Auf Nachfragen der Anhörenden gab er an, dass die erste Festnahme am 10.11.1396 (30.01.2018) erfolgt sei. Seine G-Mails und seine Kontakte im Telefonbuch seien kontrolliert worden. Sie hätten ihn über Personen, beispielsweise über seine Freunde und Kollegen J und K, Fragen gestellt. Sie hätten gefragt, von wem sie den Auftrag erhalten hätten zu spionieren. Sie hätten auch gefragt, ob er, der Kläger, dabei gewesen sei und welche Informationen er sonst noch habe. Sie hätten ihn in den Keller gebracht, wenn er gefoltert worden sei. Sie hätten seine Hände und Füße an einem rotierenden Stock, der vom Boden bis zur Decke gegangen sei, festgebunden. Sie hätten ihn mit einem Schlauch geschlagen. Im Winter hätten sie eiskaltes Wasser über ihn geschüttet. Manchmal hätten sie ihn ausgezogen und nackt verhört. Psychisch sei er gefoltert worden. Sie hätten gesagt, dass seine Kollegen zugegeben hätten, dass sie schuldig seien und er es auch zugeben müsse. Sie hätten gesagt, dass sie seine Familie verhaftet hätten und diese auch im Gefängnis seien. Zwei bis drei Personen hätten ihn gefoltert. Er habe die Personen nicht erkannt, da sie eine Maske getragen hätten. Sie hätten auch wissen wollen, aus welchem Grund er ein Anerkennungszertifikat von Dr. M bekommen habe und was er, der Kläger, mit ihm zu tun habe. Er habe sich selbst den Tod gewünscht und noch Wochen nach der Festnahme Schmerzen am ganzen Körper verspürt. Nachdem er freigekommen sei, sei er eine Woche zu Hause gewesen und habe sich in physiotherapeutische Behandlung begeben. Bei seiner zweiten Festnahme am 31.04.1397 (22.07.2018) sei er von der Security der Umweltbehörde aufgefordert worden vorbeizukommen. Er und zwei seiner Kollegen seien in einem Transporter mitgenommen worden. Er gab an, dass er freigelassen worden sei, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er spioniert habe. Sie hätten gesagt, dass sie keine Beweise gegen ihn, den Kläger, hätten, ihn aber unter Kontrolle behielten. Nach den Festnahmen habe er seine Arbeit in der Behörde fortgeführt. Er habe keine Probleme mit der Behörde. Sie hätten ihn sogar unterstützt und verteidigt. Die Regierung und das Parlament habe sie unterstützt, aber die Sepah habe ihnen weiterhin Spionage vorgeworfen. Die dritte Festnahme habe am 05.08.1397 (27.10.2018) stattfinden sol-

len. Während seiner Rückkehr von einer Berufsmission hätten seine Kollegen den Fahrer angerufen und gesagt, dass sie ihn, den Kläger, sprechen wollten. Sie hätten erzählt, dass der Geheimdienst da gewesen sei und unter anderem auch nach ihm, dem Kläger, gesucht hätten. Er sei sofort ausgestiegen und sei mit einem Taxi nach Karaj gefahren. Er sei nach Trabiz und dann nach Bonab gefahren. Dort sei er bei dem Vater der Ehefrau seines Cousins gewesen. Am nächsten Tag habe dieser seine Tochter angerufen. Diese sei dann zu seiner Ehefrau gegangen, habe erzählt was passiert sei und habe gesagt, dass sie nachkommen solle. Er habe seine Frau nicht kontaktiert, da er gedacht habe, dass sein Telefon seit der Festnahme kontrolliert werde. Er habe keine Beweismittel, die eine Verfolgung der Sepah belegen könnte. Zum Zeitpunkt der ersten Festnahme sei es auch zu einer Hausdurchsuchung gekommen. Sie hätten seine Kamera und seinen Laptop mitgenommen. Es seien darauf keine ihn belastenden Beweise gewesen. Sie hätten seiner Frau einen Durchsuchungs- und Haftbefehl gezeigt, ihr diesen allerdings nicht ausgehändigt. Am 05.08.1397 sei die Sepah nochmals bei ihm zu Hause gewesen. Am Tag als er geflohen sei, d. h. am 05.08.1397, habe er das Arbeitsverhältnis bei der Umweltbehörde beendet. In der Zeit zwischen der zweiten Festnahme und dem Anruf durch seine Kollegen habe es keine Vorfälle gegeben. Die Sepah habe verlangt, dass er mit ihnen zusammenarbeite, aber er habe sich geweigert. Sie hätten gesagt, dass er Spion sei, weil er kein Muslim sei. Sie hätten für seine Entlassung sorgen wollen. Zu sonstigen Problemen aufgrund seines Glaubens befragt, gab er an, dass er in seiner Arbeitsakte angegeben habe, Schiit zu sein. Der Geheimdienst habe aber alle Informationen über ihn herausgefunden. Am 11.08.1397 (02.11.2018) habe er den Iran illegal, gemeinsam mit seiner Familie, verlassen. Seine Eltern, eine Schwester sowie die Großfamilie halten sich seinen Angaben zufolge im Iran auf.

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 12.09.2019 machte seine Ehefrau ausweislich der hierzu gefertigten Niederschrift im Wesentlichen mit dem Vortrag des Klägers übereinstimmende Angaben. Darüber hinaus gab sie an, das Abitur absolviert und Computerwissenschaften studiert zu haben. Sie sei Hausfrau gewesen. Zum Verfolgungsschicksal befragt gab sie an, dass ihr Mann zweimal festgenommen worden sei. Eines Tages hätten um 14 Uhr zwei Männer bei ihr geklingelt. Sie hätten ihr einen Durchsuchungsbefehl gezeigt und nach ihrem Mann gesucht. Sie habe erwidert, dass er, der Kläger, arbeite. Sie hätten angegeben, er solle sich melden. Nachdem die Beamten die Wohnung verlassen hätten, habe sie versucht ihren Mann anzurufen. Das Handy sei ausgeschaltet gewesen. Am nächsten Morgen hätten wieder zwei Männer geklingelt und sie nach ihrem Mann gefragt. Sie habe erwidert, nicht zu wissen, wo er sich aufhalte. Einer der Männer habe daraufhin alles durchsucht. Der Mann habe gesagt, dass sich ihr Mann unbedingt melden müsse. Erst um 18 oder 19 Uhr habe sie von der Frau des Cousins ihres Mannes

erfahren, dass ihr Mann in Bonab sei. Diese habe ihr auch eine sichere Sim-Karte gegeben. Diese Sim-Karte habe sie genutzt, um mit ihren Bruder zu telefonieren, der sie schließlich am 10.08.1397 nach Bonab gebracht habe. Die Familie des Klägers werde, nachdem sie den Iran verlassen hätten, unter Druck gesetzt. Der Bruder des Klägers habe Fragen beantworten müssen. In Teheran habe vor dem Vorfall niemand gewusst, welche Religion sie hätten. Ihre Eltern, zwei Schwestern, ein Bruder sowie ihre Großfamilie halten sich ihren Angaben zufolge im Iran auf.

Auf den Inhalt der in der Bundesamtsakte befindlichen Dokumente (insbesondere Schreiben von J vom 19.09.2019, Arbeitsbestätigung, Schreiben von M vom 17.03.2018, Schreiben von T vom 12.03.2018, mitsamt Übersetzungen) wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 27.07.2020, dem Kläger am 30.07.2020 zugestellt, lehnte das Bundesamt den Antrag der Familie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes ab (Nrn. 1 bis 3), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 4), forderte sie unter Androhung der Abschiebung in die Islamische Republik Iran oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Auf die Ausführungen im Bescheid wird Bezug genommen.

II.

Am 10.08.2020 haben sie hiergegen beim Verwaltungsgericht Meiningen Klage erheben lassen. Zuletzt hat u. a. der Kläger beantragen lassen,

die Beklagte unter Aufhebung der Nr. 1. sowie der Nrn. 3. bis 6 des Bescheids des Bundesamtes vom 27.07.2020 zu verpflichten, ihm Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 3 bis 6 des vorgenanntes Bescheids zu verpflichten, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

äußerst hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 4 bis 6 des vorgenannten Bescheids zu verpflichten festzustellen, dass in Bezug auf den Iran ein Abschiebungsverbot vorliegt.

Auf den Inhalt des klagebegründenden Schriftsatzes des Klägerbevollmächtigten vom 19.06.2021 wird Bezug genommen. Des Weiteren wird auf den Inhalt des in Kopie vorgelegten Urteils des Enqelab-Amtsgerichts von Teheran vom 23.04.2019 Bezug genommen, wonach der Kläger in Abwesenheit zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.

Die Beklagtenvertreterin hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 29.06.2022 wurde das Verfahren der Ehefrau und der Kinder des Klägers abgetrennt (Az. 5 K 730/22 Me).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Behördenakte der Beklagten (eine pdf-Datei) sowie auf den Inhalt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 29.06.2022 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 27.07.2020 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Ihm steht unter Aufhebung der Nrn. 1, 3 bis 6 des angegriffenen Bescheids ein Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zu, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen (§ 113 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer unter anderem dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a). Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen

nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG, vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Dabei ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1) oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich vor bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG).

Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -). Nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politik und Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

Die Furcht vor Verfolgung ist im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn dem Ausländer die genannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk"), drohen (OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 29.10.2020 - 9 A 1980/17.A -, Rn. 32, juris). Eine solche Verfolgungsgefahr liegt nach der ständigen und insoweit nach wie vor einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vor (BVerwG, U. v. 05.11.1991 - 9 C 118/90 -, Rn. 17, juris), wenn dem Ausländer bei verständiger, objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Dabei ist eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung zugrunde zu legen. Beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne ist bereits dann anzunehmen, wenn bei der Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, Rn. 32, juris). Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, Rn. 37, juris). Ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr beachtlich ist, entscheidet sich damit nach dem Kriterium der Zumutbarkeit der Rückkehr. In diese Betrachtung fließt maßgeblich auch die Qualität der zu erwartenden Übergriffe, die besondere Schwere etwa eines zu befürchtenden Eingriffs, mit ein (vgl. auch VG München, U. v. 03.02.2014 - M 22 K 12.31012 -, Rn. 24, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU zugute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden.

Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Die Vermutung nach Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU kann widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften (ThürOVG, U. v. 28.11.2013 - 2 KO 185/09 -, Rn. 48, juris). Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, BVerwGE 146, 67-89, Rn. 17, juris).

Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt, wenn gemäß § 3e AsylG eine interne Schutzmöglichkeit besteht oder die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 2 AsylG oder nach § 3 Abs. 3 AsylG ausgeschlossen ist.

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Er hat seine guten Gründe für eine ihm drohende Verfolgung unter Angabe genauer Einzelheiten und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, B. v. 26.10.1989 - 9 B 405/89 -, Rn. 8, juris; ThürOVG, U. v. 02.07.2013 - 3 KO 222/09 -, Rn. 44, juris). Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris). An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Ausländer im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

2. In Anwendung dieser rechtlichen Vorgaben ist dem Kläger entgegen der Auffassung der Beklagten die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Die Einzelrichterin ist aufgrund seiner Schilderungen beim Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, sowie aufgrund der in der Gerichts- und Behördenakte befindlichen Unterlagen sowie der zur Verfügung stehenden Auskünfte davon überzeugt, dass ihm im Fall seiner Rückkehr in den Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch den iranischen Staat droht.

Es bestehen nach dem Vorbringen des Klägers und dem persönlichen Eindruck, den die Einzelrichterin von ihm im Rahmen der informatorischen Anhörung in der mündlichen Verhandlung am 29.06.2022 gewinnen konnte, keine durchgreifenden Anhaltspunkte, am Wahrheitsgehalt der geschilderten Erlebnisse zu zweifeln. Aufgrund seiner glaubhaften Angaben und der vorgelegten Dokumente ist davon auszugehen, dass der Kläger Beamter der Umweltbehörde und mit dem Programm zur Schutz der Geparden betraut gewesen ist. Er hat beim Bundesamt und vor Gericht im Wesentlichen übereinstimmende Angaben gemacht. Seine Angaben stehen im Übrigen mit denen seiner Ehefrau in Einklang. In der mündlichen Verhandlung war der Kläger darüber hinaus in der Lage, sein Verfolgungsschicksal plausibler darzustellen. Insbesondere vermochte er die Situationen seiner Festnahmen ausführlicher und detailreicher darzustellen. Die vermeintlichen Unstimmigkeiten zwischen seinen Angaben beim Bundesamt und vor Gericht, insbesondere zu der Situation als er das zweite Mal festgenommen worden sei, sind nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit seines Vortrags in Frage zu stellen. Denn vor Gericht hatte der Kläger die Möglichkeit, den Sachverhalt ausführlich darzustellen. Es ist nicht auszuschließen, dass die scheinbaren Widersprüche lediglich darauf basieren, dass er im Rahmen der Bundesamtsanhörung nicht die Gelegenheit gehabt hat, derart ausführlich zu berichten oder sein Vortrag nur stark verkürzt protokolliert worden ist. Die Einzelrichterin übersieht auch nicht, dass die Angaben im Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 19.06.2021 in einigen Punkten zum Vortrag des Klägers beim Bundesamt und vor Gericht in Widerspruch stehen, allerdings beruhen diese Angaben offenbar auf Verständigungsproblemen und Übersetzungsfehlern und sind damit nicht geeignet, die Glaubhaftigkeit seines Vortrags ernsthaft in Frage zu stellen. Schließlich hatte auch die in der mündlichen Verhandlung anwesende Beklagtenvertreterin keine Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vortrags.

Seine Schilderungen stehen auch mit den der Einzelrichterin zur Verfügung stehenden Auskünften in Einklang. Hiernach ist die Persian Wildlife Heritage Foundation eine gemeinnützige NGO, die von der iranischen Umweltbehörde zugelassen ist (Bericht von Amnesty

International, Urgent Action, Umweltschützer_innen droht Todesurteil vom 11.03.2019). Die von ihr durchgeführten Forschungsprojekte sind staatlich genehmigt (Amnesty International v. 11.03.2019, a. a. O.). Acht Umweltschützer werden seit ihrer Festnahme Ende Januar 2018 im Evin-Gefängnis in Teheran festgehalten (Amnesty International v. 11.03.2019 a. a. O., vgl. Bericht von Raniah Salloum vom 10.08.2019, 19:47 Uhr, Irans Raketenprogramm, Der mysteriöse Spionagefall der Geparden-Beobachter, abrufbar unter: www.spiegel.de). Den Umweltschützern wird ohne Vorlage von Beweisen vorgeworfen, unter dem Deckmantel von Umwelt- und Forschungsprojekten Informationen über militärische Anlagen gesammelt zu haben (Amnesty International v. 11.03.2019, a. a. O.). Die Grundlage für diesen Vorwurf gegen die Wissenschaftler, die mit der Tierschutzorganisation Persian Wildlife Heritage Foundation zusammenarbeiten, bilden ihre Forschungsaktivitäten im Zusammenhang mit gefährdeten Tierarten im Iran, darunter der asiatische Geparde und der persische Leopard (Amnesty International v. 11.03.2019, a. a. O.).

Entgegen der getroffenen Feststellungen des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid ist auch
M Staatsbediensteter und in diesem Zusammenhang Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen (vgl. <https://www.science.org/content/article/iranian-researcher-went-home-serve-his-country-now-i-realize-i-m-lucky-i-m-not-prison>, zuletzt aufgerufen am 29.06.2022).

Hinsichtlich der Yaresan und Kurden ergibt sich aus den Auskünften Folgendes: In Iran gibt es zwei Zweige der Yaresan (auch Ahl-e Haqq genannt) (Österreichisches Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – im Folgenden: BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, v. 22.12.2021, S. 60). Die sogenannten Modernisten/Reformisten und die Traditionalisten (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 60). Die Modernisten deklarieren sich selbst als schiitische Muslime und werden auch von den Behörden akzeptiert (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 60). Die Traditionalisten sehen sich selbst als Nicht-Muslime und kommen eher aus dem ländlichen Bereich, vor allem aus dem Bezirk Guran in Kermanschah (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Die Traditionalisten werden von iranischen Behörden als „Teufelsanbeter“ verunglimpft (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Aufgrund ihres intellektuellen Hintergrunds hat es den Anschein, dass es mehr Modernisten gibt, tatsächlich dürfte aber die Anzahl der Traditionalisten höher sein (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Außerhalb ihres Heimes agieren Yaresan als Muslime, ansonsten könnten sie eventuell Probleme mit den Behörden bekommen (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Auch der Zugang zu Bildung und Arbeit im Öffentlichen Dienst wird dadurch erleichtert (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). In Bezug auf Konsequenzen für Yaresan, die sich öffentlich über ihren Glauben äußern und ihn als nicht-muslimisch bezeichnen, wird davon

ausgegangen, dass die Gruppe nicht als Ganzes von den Behörden ins Visier genommen wird und systematisch belästigt und inhaftiert wird, nur aufgrund der Tatsache, dass man Yaresan ist (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Repressionen und Verfolgung basieren auf individuellen Fällen, beispielsweise erfahren ein Leiter einer Gemeinschaft oder andere profilierte Personen Druck durch die Behörden (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Es gab in den letzten Jahren einige Fälle von Schikane und Misshandlungen (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Es ist jedoch schwer zu sagen, ob einzelne Yaresan aufgrund ihrer Religion oder wegen politischer Gründe verfolgt werden (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Da viele Yaresan Kurden sind, kann eine etwaige Verfolgung auch deshalb vonstattengehen (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 61). Aus den Auskünften lässt sich entnehmen, dass die Kurden wegen ihrer kulturellen Eigenständigkeit staatlichen Diskriminierungen ausgesetzt sind (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 63). Dennoch werden sie in größerer Zahl in hohe Ämter der Provinzverwaltungen und zunehmend in der Ministerialbürokratie berufen (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 63). Es gibt zahlreiche willkürlicher Inhaftierungen (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 63 ff.). Kurdischen Aktivistinnen in vielen Fällen von der Zentralregierung separatistische Tendenzen vorgeworfen und diese entsprechend geahndet werden (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 63). Unter den politisch Verfolgten sind daher verhältnismäßig viele Kurden (BFA v. 21.12.2022, a. a. O, S. 63).

Nach alledem steht für die Einzelrichterin fest, dass der Kläger mit dem Programm zum Schutz von Geparden betraut gewesen ist und er, obwohl er nicht Mitglied der Umweltorganisation gewesen war und die Kameras nicht selbst aufgehängt hat, in den Fokus der Sepah geraten und ihm Militärspionage vorgeworfen worden ist. Zwar war er als eine Art Buchhalter tätig, dennoch war er seitens der Umweltbehörde als „Sachverständiger“ bzw. Projektleiter eingesetzt, sodass er keine unbedeutende Position im Rahmen dieses Programms gehabt hat. Die Einzelrichterin glaubt dem Kläger, dass er in der Folge zweimal festgenommen worden und er Opfer von physischer und psychischer Gewalt geworden ist, weil die Sepah ihn zu einem Geständnis und zur Herausgabe vermeintlicher Informationen bewegen wollte. Die Einzelrichterin ist des Weiteren davon überzeugt, dass die Sepah herausgefunden hat, dass er Yaresan ist. Aufgrund seines glaubhaften Vortrags und insbesondere auch wegen seiner Volks- und Glaubenszugehörigkeit steht fest, dass ihm auch vor seiner Ausreise noch weitere Verfolgungsmaßnahmen (unmittelbar) gedroht haben. Der Umstand, dass der Kläger zweimal freigelassen worden ist, weil gegen ihn keine Beweise vorgelegen hätten, spricht zwar dafür, dass man ihn (jedenfalls zunächst) nicht wie die Umweltaktivisten der Persian Wildlife Heritage Foundation wegen ihrer ihnen zugeschriebenen politischen Absichten als Regimegegner dauerhaft inhaftieren wollte.

Allerdings schließt dies ein fortbestehendes Verfolgungsinteresse der Sepah gerade unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie von seiner Glaubenszugehörigkeit erfahren haben, nicht per se aus. Im Übrigen steht aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers und seiner Ehefrau fest, dass nach ihm auch noch kurz vor seiner Ausreise gesucht worden ist und er das Land aus Furcht vor einer erneuten Festnahme verlassen musste.

Die Verfolgungshandlung knüpft im Fall des Klägers auch an einen Verfolgungsgrund an. Denn die Sepah verfolgt den Kläger wegen einer – ihm nach § 3b Abs. 2 AsylG zumindest zugeschriebenen - abweichenden politischen Überzeugung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG sowie wegen seiner vom Islam abweichenden religiösen Überzeugung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Der Kläger ist nach seinem glaubhaften Vorbringen vorverfolgt ausgereist, sodass ihm die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 QRL zu Gute kommt. Stichhaltige Gründe, die gegen eine erneute Verfolgung sprechen, sind nicht ersichtlich. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen, er erneut verhaftet und Opfer von Verfolgungshandlungen wird. Ohne dass es hierauf entscheidungserheblich ankommt, spricht für diese Annahme zum einen, dass nach ihm auch nach seiner Ausreise noch gesucht worden ist und seine Familienangehörigen verhört worden sind. Zum anderen spricht hierfür auch das mit Schriftsatz des Klägerbevollmächtigten vom 19.06.2021 vorgelegte Urteil vom 23.04.2019, wonach der Kläger in seiner Abwesenheit zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren verurteilt worden ist. Der Umstand, dass das Urteil lediglich in Kopie und erst im gerichtlichen Verfahren vorgelegt worden ist, spricht nicht gegen seine Authentizität. Die Einzelrichterin glaubt dem Vortrag des Klägers vor Gericht, wonach er von der Existenz des Urteils erst nach der Bundesamtsanhörung, aber vor Erlass des ablehnenden Bescheids erfahren haben will, dies jedoch nicht dem Bundesamt mitgeteilt habe, sondern erst nach Erhalt einer Kopie – wie im gerichtlichen Verfahren geschehen – vorlegen wollte. Letztlich bleibt jedoch nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund sein Klägerbevollmächtigter im Schriftsatz vom 19.06.2021 vorgetragen hat, dass der Kläger bereits zum Zeitpunkt der Bundesamtsanhörung von seiner Verurteilung gewusst habe und dies nur nicht erwähnt habe, weil er befürchtet habe, als Krimineller abgestempelt zu werden. Es ist jedenfalls auch nicht auszuschließen, dass dieser Vortrag auf Verständigungsschwierigkeiten beruht. Denn vor Gericht hat der Kläger angegeben, dass er zum Zeitpunkt der Bundesamtsanhörung lediglich vermutet habe, dass es zu einem solchen Urteil kommen werde. Es mag sein, dass er diese Vermutung nicht ohne jeden Beweis auszusprechen vermochte.

Dem Kläger steht insbesondere nicht die Möglichkeit offen, in anderen Landesteilen seines Heimatlandes Iran Schutz zu erlangen. Gründe, die der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

Die Beklagte ist daher zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG festzustellen.

Hat der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft - wie vorliegend - Erfolg, bedarf es keine Entscheidung über die Hilfsanträge. Die Nrn. 5 und 6 des angefochtenen Bescheids waren aufzuheben.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b AsylG.

III. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Szurlies